

SATZUNG

des Kreischorverbandes WestThüringen im Chorverband Thüringen e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Kreischorverband WestThüringen im Chorverband Thüringen e.V. (KCVWT) ist Aus dem Zusammenschluss des Sängerkreises Gotha-Ilm und des WartburgSängerkreises. Der KCVWT steht in der Tradition sowohl der bürgerlichen Chorbewegung des 19./20./21. Jahrhunderts als auch der Arbeitersängerbewegung. Als Vereinigung Thüringer Chöre ist er Mitglied des Deutschen Chorverbandes. Der KCVWT ist über den CVT unter der VR-Nummer 309 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera eingetragen und hat seinen Sitz in Waltershausen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der KCVWT ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige Vereinigung zur Pflege des Chorgesanges in Thüringen. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO). Der KCVWT fördert den Chorgesang in allen Chorsparten. Lieder faschistischen, revanchistischen und menschenverachtenden Gedankengutes sind nicht zulässig. Ansonsten werden Chormusik und Chorkunst frei von jeglicher Reglementierung ausgeübt.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- die besondere Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen
- die Unterstützung überregionaler Sängertreffen, die Durchführung von Workshops
- die Durchführung von Kreischortreffen
- die Öffentlichkeitsarbeit in den regionalen und überregionalen Medien
- die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Krei- und Landesebene sowie Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches
- die Aus- und Weiterbildung von Musikerziehern und Chorleitern
- die Förderung des Choraustausches und Vermittlung von Fachkräften
- die Ehrungen von Personen für ihre Verdienste im Thüringer Chorschaffen
- die Beratung in Fragen des Rechts- und Versicherungsschutzes
- das Eintreten für die angemessene ideelle und materielle Unterstützung kultureller Aufgaben im Bereich des Thüringer Chorlebens durch die öffentliche Hand

Der KCVWT verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung. Der KCVWT ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KCVWT dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Organe des KCVWT erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KCVWT. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KCVWT fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des KCVWT sowie mit Aufgaben zur Förderung des KCVWT betraute Mitglieder haben gegenüber dem KCVWT einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes des KCVWT und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des KCVWT.

Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) kann in Form pauschalen Aufwendersersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung geleistet werden.

§ 3 Mitgliedschaft / Gliederung

1. Der KCVWT vertritt die Interessen der Chöre gegenüber den regionalen Ansprechpartnern (z. B. Landkreisen) und organisieren mit dem Dachverband Veranstaltungen und Weiterbildungen für seine Mitgliedschöre. Die Satzungen der Chöre müssen im Wesentlichen mit der Satzung des KCVWT und des CVT übereinstimmen.
2. Mitglieder des KCVWT im CVT / DCV e.V. sind die in ihm organisierten Chöre der auf dessen Ebene verbundenen Landkreise. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung. Über die Neuaufnahme eines Chores entscheidet der Vorstand des KCVWT sowie das Präsidium des CVT.
3. Mitglieder, die gegen die Satzung oder wesentliche Beschlüsse des KCVWT und des CVT grob verstoßen, können durch Beschluss des Präsidium aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann auf dem nachfolgenden Chorverbandstag schriftlich Berufung eingelegt werden. Der Beschluss des Chorverbandestages ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Vereinigung / Chor. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Präsidium drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Mit dem Ausscheiden verliert der Verein alle Rechte, die sich aus seiner Zugehörigkeit zum KCVWT/CVT ergeben.
5. Einzelpersonen können auf Antrag Mitglied des KCVWT bzw. Chorverbandes Thüringen werden, sofern sie die Satzung des Verbandes anerkennen, wobei die Aufnahme ohne Stimmrecht erfolgt. Einzelmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des KCVWT/CVT. Sie unterliegen nicht dem Gruppenversicherungsvertrag des CVT.

SATZUNG

des Kreischorverbandes WestThüringen
im Chorverband Thüringen e.V.



Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den CVT zu richten. Über die Aufnahme der Einzelperson entscheidet das Präsidium.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitgliedsvereine haben Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung des KCVWT und können für die Tagesordnung des KCVWT Anträge einreichen.
2. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der KCVWT/CVT zur Verwirklichung der künstlerischen Arbeit erzielt und sind berechtigt, die Bundeseinrichtungen zu benutzen und an den Bundesveranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitgliedschöre setzen sich aktiv für die Verwirklichung der Ziele des KCVWT auf der Grundlage der Satzung, des Musikprogramms und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ein.

§ 5 Die Organe des CVT sind:

- der Chorverbandstag (Jahreshauptversammlung des KCVWT)
- der Gesamtausschuss
- der Musikausschuss
- der Chorjugendtag
- der Chorjugendvorstand
- das Präsidium

§ 6 Der Chorverbandstag

1. Der Chorverbandstag ist das höchste Organ des CVT.
2. Der Chorverbandstag hat folgende Aufgaben:
 - er berät und beschließt die grundsätzlichen Aufgaben des CVT, das Arbeitsprogramm sowie Satzungsänderungen,
 - er nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidiums und den Finanzbericht sowie den Bericht der Revisionskommission entgegen,
 - er entlastet das Präsidium,
 - er beschließt die Beitragsordnung,
 - er wählt alle vier Jahre in geheimer Wahl das Präsidium und zwei Rechnungsprüfer.
3. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Präsidenten einberufen. Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem Chorverbandstag schriftlich und begründet an die Geschäftsstelle einzureichen. Er muss einberufen werden, wenn 2/3 seiner Mitglieder es fordern. Jeder Delegierte hat aktives und passives Wahlrecht. Jeder Verein/Chor hat 2 Stimmen und jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Der Chorverbandstag bzw. Jahreshauptversammlung des KCVWT ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die stimmberechtigten Anwesenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leitet die Versammlung des CVT, der Vorstandsvorsitzende bzw. ein gewählter Versammlungsleiter beim KCVWT.

§ 7 Der Gesamtausschuss (CVT)

1. Der Gesamtausschuss besteht aus
 - dem Präsidium
 - den Vorsitzenden der Sängerkreise und Kreischorverbände
 - dem Musikausschuss.
2. Der Vorsitzende des Gesamtausschusses ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten (CVT).
3. Der Gesamtausschuss kontrolliert die Arbeit des Präsidiums zwischen den Chorverbandstagen und berät und beschließt aktuelle Aufgaben (u. a. den Arbeitsplan für das folgende Jahr) auf der Grundlage des Programms und der Beschlüsse der Gremien des CVT.
4. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder des GA sind mindestens 4 Wochen vorher durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einzuladen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandsmitglieder des KCVWT treffen sich nach Absprache vier- bis sechsmal im Jahr zur Planung der verschiedenen Projekte und der Vorbereitung der JHV.

SATZUNG

des Kreischorverbandes WestThüringen
im Chorverband Thüringen e.V.



§ 8 Der Musikausschuss

1. Der Musikausschuss besteht aus den Kreischorleitern der Sängerkreise und Kreischorverbände und dem Jugendchorleiter. Er tritt wenigstens viermal jährlich zusammen.
2. Der Musikausschuss nominiert den Verbandschorleiter und seine Stellvertreter. Auf dem Verbandschortag erfolgt die Wahl des Verbandschorleiters und seines ersten Stellvertreters zu Präsidiumsmitgliedern.
3. Die Arbeit des Musikausschusses besteht aus der musikalische Beratung des Präsidiums und des Gesamtausschusses in allen musikalischen Belangen und der Förderung des musikalischen Lebens im CVT.
4. Der Präsident des CVT oder dessen Vertreter haben Sitz und Stimme im Musikausschuss.

§ 9 Die Chorjugend

1. Die Chorjugend im CVT ist die Jugendorganisation des CVT. Sie gestaltet als eigenständige Untergliederung eigenverantwortlich die Jugendarbeit des CVT sowie der Sängerkreise und Kreischorverbände. Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene werden durch die Chorjugend vertreten.
2. Ziel ist die Förderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte der Jugend durch gemeinsames Musizieren. Die Chorjugend bekennt sich zu den Zielen des CVT. Sie verwaltet sich selbst. Bei wesentlichen Beschlüssen muss Übereinstimmung mit dem Chorverband Thüringen vorliegen.
3. Zweck, Aufgaben und Organisation der Chorjugend im CVT sind in einer Satzung der Chorjugend des CVT festgelegt, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen darf.
4. Der Präsident des CVT hat Sitz und Stimme im Chorjugendvorstand und beim Chorjugendtag. Er kann sich durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten lassen.
5. Der Chorjugendtag wählt den Chorjugendvorstand. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Jugendreferent im Präsidium des CVT.

§ 10 Das Präsidium des CVT / Vorstand des KCVWT

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendreferenten
 - dem Verbandschorleiter
 - seinem 1. Stellvertreter und
 - dem Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Präsident
 - die Vizepräsidenten
 - der SchatzmeisterSie sind einzelvertretungsberechtigt.
- 2.1 Zum Vorstand des KCVWT gehören:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - der Kreisverbandschorleiter
 - die Beisitzer

Das Präsidium wird vom Chorverbandstag vorgeschlagen und gewählt. Bewerbungen für das Präsidium können bis 2 Wochen vor Termin des Chorverbandstages schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Vorschlägen ist die Bereitschaftserklärung des Kandidaten beizulegen.

SATZUNG

des Kreischorverbandes WestThüringen
im Chorverband Thüringen e.V.



- 3.1. Der Vorstand des KCVWT wird in der Jahreshauptversammlung durch die Vorstandsvertreter der anwesenden Chöre gewählt. Bewerbungen können schriftlich bis 2 Wochen vor der JHV eingereicht werden.
4. Zwischen den Zusammenkünften des Chorverbandstages/der Jahreshauptversammlung führt das Präsidium/der Vorstand die Geschäfte des CVT/KCVWT. Das Präsidium ist stets für die Erledigung einer Aufgabe zuständig, wenn in dieser Satzung die Aufgabe nicht einem anderen Organ des CVT zugewiesen ist.
5. Das Präsidium tritt regelmäßig, mindestens alle 3 Monate zusammen. Der Präsident kann jederzeit weitere Sitzungen einberufen. Er muss es auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Mitglieder.
6. Es ist für die Durchführung der Beschlüsse des Chorverbandstages verantwortlich und diesem rechenschaftspflichtig.
7. Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies wünscht.
9. Das Präsidium ist bei Abwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussunfähig.
10. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten obliegen dessen Rechte und Pflichten einem der Vizepräsidenten.
11. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Berufung oder Wahl eines Nachfolgers im Amt.
12. Scheiden Mitglieder des Präsidiums während ihrer Amtszeit aus, so wählt das Präsidium die Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen.
13. Der Präsident repräsentiert den CVT und wirkt im Sinne der Beschlüsse des Chorverbandstages und des Präsidiums.
14. Die Unterschrift des Präsidenten ist im Rechtsverkehr als Einzelperson rechtsgültig. Bei Verhinderung sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums unterschriftsberechtigt.
15. Je ein Mitglied des Präsidiums verantwortet einen bestimmten Aufgabenbereich. Dazu gehören Kinder- und Jugendarbeit, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsfragen usw..
16. Der Schatzmeister überwacht die Handhabung der Finanzen des CVT und seiner Geschäftsstelle. Er erstattet dem Chorverbandstag regelmäßig Bericht und legt ihm den Finanzplan des neuen Geschäftsjahres vor.
17. Zwischen den Sitzungen des Präsidiums stehen seine Mitglieder ständig mit dem Präsidenten und der Geschäftsstelle im Kontakt.

§ 11 Verschiedenes

1. Die Beschlüsse von Jahreshauptversammlung, Chorverbandstag, Gesamtausschuss, Musikausschuss und Präsidium sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Schlussvorschriften

1. Änderung der Satzung müssen vom Chorverbandstag/Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Auflösung des KCVWT bzw. des CVT oder seinen Zusammenschluss mit einem anderen Verband im DCV kann nur eine Mitgliederversammlung bzw. ein Chorverbandstag, der lediglich zu diesem Zweck einberufen worden ist und auf dem mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Bundesbereich vertreten sind, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, dann ist binnen 4 Wochen die Versammlung erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung bzw. Chorverbandstag ist dann ohne Beschränkung beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des CVT/KCVWT oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich Chorgesang.